

18. Dezember 2014

1 von 7

Niederschrift

über die 28. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am **Donnerstag, 11. Dezember 2014, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Doğan Aydın, Mitglied, SPD

Dietmar Bürger, Mitglied, SPD

(Vertretung für Enrico Schäfer)

Esther Kalveram, Mitglied, SPD

(Vertretung für Dr. Manuel Eichler)

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne

Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne

Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU

Birgit Trinczek, Mitglied, CDU

Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Gabriele Jakat, Mitglied, SPD

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Kirsten Wagner, Rechtsamt

Nina Djamali, Rechtsamt

Jennifer Kellotat, Rechtsamt,

Manfred Niepel, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Dorothee Rhiemeier, Kulturamt

Ferdinand Peter, Rechtsamt
 Michael Schreyer, Kämmerei und Steuern
 Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern

Tagesordnung:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Abschluss eines Vertrages mit der Brüder Grimm-Gesellschaft | 101.17.1488 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung) | 101.17.1507 |
| 3. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH Verlängerung des Konsolidierungsvertrages | 101.17.1511 |
| 4. Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch hier: Ankündigungsbeschluss | 101.17.1514 |
| 5. Wohnungseinbrüche und Diebstähle | 101.17.1494 |
| 6. Rechtliche Basis für Bewohnerparkausweise | 101.17.1495 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 3. Dezember 2014 ordnungsgemäß einberufene 28. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann gibt bekannt, dass es sich bei Tagesordnungspunkt 5 Wohnungseinbrüche und Diebstähle, 101.17.1494, um eine Anfrage der CDU-Fraktion handelt und nicht, wie versehentlich in der Einladung benannt, um eine Anfrage der FDP-Fraktion.
 Die Tagesordnung wird von Vorsitzendem Kortmann festgestellt.

1. **Abschluss eines Vertrages mit der Brüder Grimm-Gesellschaft**
 Vorlage des Magistrats
 - 101.17.1488 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten Vertrages mit der Brüder Grimm-Gesellschaft zu.

2. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 900.000 € werden im Rahmen der Veränderungsliste 1 zum Haushalt 2015 auf dem Sachkonto 062 10 10, Kostenstelle 410 00 302, Investitionsnummer 410 0540 300, in 2015 ff. in 6 Jahresraten zu 150.000 € zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Abschluss eines Vertrages mit der Brüder Grimm-Gesellschaft, 101.17.1488, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Esther Kalveram

2. **Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1507 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung), 101.17.1507, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Andreas Jürgens

3. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH Verlängerung des Konsolidierungsvertrages

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1511 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verlängerung des bestehenden Konsolidierungsvertrages mit der KVV wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des 2. Nachtrags zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH Verlängerung des Konsolidierungsvertrages, 101.17.1511, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

4. Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch hier: Ankündigungsbeschluss

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1514 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankündigungsbeschluss in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
hier: Ankündigungsbeschluss, 101.17.1514, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

5. Wohnungseinbrüche und Diebstähle

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1494 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen, um die Hessische Polizei bei ihrer Kampagne zur Vorbeugung von Wohnungseinbrüchen und Diebstählen und Ähnlichem zu unterstützen?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

6. Rechtliche Basis für Bewohnerparkausweise

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1495 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie kann bei der eindeutigen Regelung der geltenden Verwaltungsvorschrift „[...]Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.[...]“ ein Ermessenspielraum abgeleitet werden?
Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 22. Oktober 1998 In der Fassung vom 17. Juli 2009 Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen X. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte)
http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_26012001_S3236420014.htm

2. Wie bewertet der Magistrat das Verwaltungshandeln der Straßenverkehrsbehörde, wenn es nach dieser bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung keine rechtliche Basis für einen Ermessenspielraum gibt?
3. Wird der Magistrat dafür Sorge tragen, das zusätzliche, zum Teil nicht zu erbringende, Anforderungen jenseits der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung künftig nicht mehr von Antragsteller*innen eingefordert werden?

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, erläutert die Anfrage seiner Fraktion, die im Anschluss von Bürgermeister Kaiser beantwortet wird. Die schriftliche Beantwortung wird von Bürgermeister Kaiser als Anlage zur Niederschrift zugesagt.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:12 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Ordnungsamt

- 32 -
- 324 -

Kassel, 2. Dezember 2014
Frau Käferstein
Tel.: 3060



An

- III -

=====



Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung; VorlageNr. 101.17.1494

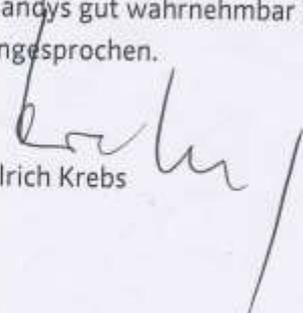
Wohnungseinbrüche und Diebstähle

Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen, um die Hessische Polizei bei ihrer Kampagne zur Vorbeugung von Wohnungseinbrüchen und Diebstählen und Ähnlichen zu unterstützen?

Die originäre Zuständigkeit für präventive Maßnahmen im Bereich Einbrüche und Diebstähle liegt bei der Polizei. Hierfür wurden Polizeidienststellen personell verstärkt und es wurden Koordinatoren für die Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls eingerichtet. Beim Ordnungsamt der Stadt Kassel gibt es für diese Aufgaben kein zusätzliches Personal.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass auch die Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten aufmerksam und sensibel mit dem Thema umgehen und die dafür originär zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sofern im Rahmen des Streifendienstes Auffälligkeiten beobachtet werden, wird umgehend die Polizei informiert.

Nehmen die Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen ihres Außendienstes Personen wahr, die leichtsinnig und unüberlegt agieren (offene Handtaschen, Geldbörsen oder Handys gut wahrnehmbar in Hosentaschen etc.) werden diese Personen auf die Situation angesprochen.

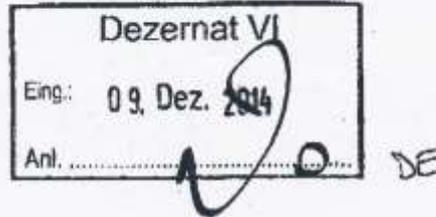

Ulrich Krebs

- 66 -
Straßenverkehrs-
und Tiefbauamt



Kassel, 8. Dezember 2014
Herr Niepel
Tel. 3075

- VI -



Anfrage der Fraktion Kasseler Linke zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung
Rechtliche Basis für Bewohnerparkausweise
Vorlage-Nr.: 101.17.1495

Frage:

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie kann bei der eindeutigen Regelung der geltenden Verwaltungsvorschrift „[...]Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.[...]“ ein Ermessensspielraum abgeleitet werden? Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 22. Oktober 1998 In der Fassung vom 17. Juli 2009 Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen X. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte) http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_53236420014.htm
2. Wie bewertet der Magistrat das Verwaltungshandeln der Straßenverkehrsbehörde, wenn es nach dieser bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung keine rechtliche Basis für einen Ermessensspielraum gibt?
Anfrage Fraktion Kasseler Linke Vorlage-Nr. 101.17.1495
3. Wird der Magistrat dafür Sorge tragen, das zusätzliche, zum Teil nicht zu erbringende, Anforderungen jenseits der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung künftig nicht mehr von Antragsteller*innen eingefordert werden

Stellungnahme:

Der Magistrat ist für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen nicht zuständig. Vielmehr nimmt der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung wahr (§§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 HSOG, 1 Nr. 4 HSOG-DVO, 11 Abs. 1 Nr. 2 a VRZustVO). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben in alleiniger Verantwortung. Weder der Magistrat noch die Stadtverordnetenversammlung haben diesbezüglich eine Entscheidungszuständigkeit.

§ 45 Abs. 1b StVO enthält nur die Ermächtigung für die Straßenverkehrsbehörden, Bewohnerparkvorrechte anordnen zu dürfen. Die Verwaltungsvorschrift definiert dazu unter Ziff. X welcher Personenkreis Bewohnerparkvorrechte in Anspruch nehmen kann. Dies ist aber nicht abschließend und bedeutet nicht, dass die zuständige Behörde keine weiteren Aspekte bei der Entscheidung berücksichtigen darf.

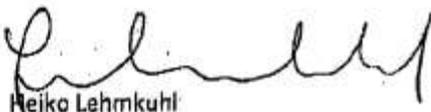
Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen nach der Straßenverkehrs-Ordnung ist im § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Danach können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen u. a. von der Vorschrift, an Parkscheinautomaten nur mit Parkschein zu parken, genehmigen (§ 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO) oder Erlaubnisse für Bewohner zum Parken in Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) erteilen.

Demnach besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die Erteilung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wobei auch nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV - StVO) bei der Entscheidung ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die seit Jahren geübte Art der Ermessensausübung ist auch in einer Vielzahl von Verwaltungsstreitverfahren vom Verwaltungsgericht Kassel und auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof als rechtmäßig bewertet worden.

Die Art der Ermessensausübung wird im Übrigen von einer großen Zahl der Verkehrsbehörden größerer Städte in ähnlicher Weise angewandt. Es werden auch keine Nachweise gefordert, die nicht zu erbringen sind. Hat ein Antragsteller Probleme, einen Nachweis vorzulegen, wird der Sachverhalt von der Behörde ermittelt.

Nachweise sind auch nur bei der Erstantragstellung vorzulegen, bei Folgeanträgen ist nur die Erklärung erforderlich, dass sich keine Veränderung der Verhältnisse ergeben hat.

In Kassel sind unter dem Begriff Bewohnerparkausweise sowohl die Ausnahme von der Parkgebührenpflicht und zeitlichen Begrenzung der Höchstparkdauer als auch die Erlaubnis zum Parken in Bereichen, die durch Beschilderung nur Bewohnern mit besonderem Parkausweis vorbehalten sind, zu verstehen. Die dafür nachzuweisenden Voraussetzungen werden identisch gehandhabt.



Heiko Lehmkuhl